



Mobiliar

- Das Material der Möblierung soll aus hochwertigen Materialien wie Holz, Aluminium, Edelstahl oder Polyrattan bzw. hochwertiges Kunststoffgeflecht in matter Ausführung bestehen und eine optisch ansprechende und angenehme einheitliche Erscheinung gewährleisten.
- Bierbankgarnituren sind nur den klassischen Biergärten vorbehalten.
- Andere Ausstattungen (z.B. Loungemöbel, Sitzsäcke, Liegestühle) werden nur ausnahmsweise und standortabhängig in Abstimmung mit der Stadtverwaltung zugelassen.
- Grundsätzlich sind für das Mobiliar zurückhaltende Farben zu wählen. Eine aufdringliche, grelle oder auffällige Farbgebung ist unzulässig.
- Das Aufstellen von Begrenzungselementen jeglicher Art ist nicht zulässig.
- Das Stapeln der Tische und Stühle und das Abdecken mit einer Plane (auch außerhalb der Betriebszeit) ist unzulässig.
- Ausstattungselemente (Besteckttische, Beistelltische, textile Elemente) der gastronomischen Nutzung sind hinsichtlich Farbgebung und Materialität auf die Mobiliare abzustimmen.

Sonnenschirme und Markisen

- Für neue Markisen an der Gebäudefassade ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich. Bereits vorhandene Markisen sind im Rahmen des Sondernutzungsantrags mit anzumelden.
- Schirme sind grundsätzlich zulässig, dürfen die Grenzen der genehmigten Außenbestuhlungsfläche jedoch nicht überragen.
- Es ist ein einheitliches Schirmmodell zu wählen.
- Es ist eine lockere Aufstellung der Schirme zu wählen, um geschlossene Dachflächen zu vermeiden. Sonnenschutz durch an Schirme angehängte Bahnen und Volante sind daher unzulässig.
- Die Sonnenschirme dürfen weder in geschlossenen noch im geöffneten Zustand höher als 3,00 m über dem Straßenniveau des Aufstellortes sein.
Runde bzw. polygonale Überdachungen dürfen einen maximalen Durchmesser von 4,00 m, Quadratische eine maximale Kantenlänge von 4,00 m besitzen.
- Die Farbgebung ist auf die Farbgebung des Mobiliars abzustimmen. Zulässig für die Bespannung der Schirme sind textile Materialien. Grelle Farben und andere Musterungen sind unzulässig. Sonnenschirme sind generell ohne Werbung vorzusehen.
- Ampelschirme können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn eine Aufstellung herkömmlicher Überdachungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist.
- Die Aufstellung von Zeltdächern/Pavillons und freistehenden Markisen ist nicht zulässig.
- Für Eingriffe (z.B. Bodenhülsen) in das kartierte Bodendenkmal ist ein Antrag nach Art.7 BayDschG erforderlich.

Bepflanzung

- Schmuckpflanzkübel innerhalb der genehmigten Außenbewirtschaftungsfläche sind zulässig.

Rückseite beachten!

- Pflanzgefäße müssen einheitlich gestaltet sein und aus „hochwertigem und optisch ansprechendem“ Material bestehen. Nicht erlaubt sind Plastikgefäße oder Gefäße in grellen Farben. Es wird die Verwendung klassischer Kübelpflanzen (wie z. B. Oleander, Lorbeer, Olive, Fuchsie) empfohlen.
Künstliche Pflanzen sind unzulässig.
Einfriedungen und Verbindungen zwischen Pflanzgefäßen sind unzulässig
 - Durchmesser/Diagonale ca. 60 cm
 - Höhe zwischen 50 bis 90 cm
 - Kantenlänge bei rechteckigen Pflanzgefäßen ca. 60 cm.

Kundestopper

- In der Maximilianstraße und der Cramergasse sind Kundenstopper unzulässig.
In den übrigen Bereichen des Geltungsbereiches der Satzung gilt:
Ein Kundenstopper pro Gewerbebetrieb, maximal DIN A1, direkt an der Hauswand aufgestellt.

Speisekarten

- Eine Menütafel bzw. Speisekarte mit der wechselnden Tageskarte darf nur innerhalb der genehmigten Sondernutzungsfläche aufgestellt werden. Sofern keine Bestuhlung aufgestellt ist, darf diese Tafel direkt neben dem Eingangsbereich stehen.
- Die Speisekarte soll sich von herkömmlichen Kundenstoppern „positiv“ abheben, schmal wirken (Maße ca. 35 cm x 80 cm) und eine Größe von 0,4 m² nicht überschreiten.

Sonstiges

- Beachflags oder vergleichbare Werbeaufsteller sind nicht gestattet.